FINANZORDNUNG

des Sächsischen Fechtverbandes e. V. (SFV) Landesfachverband für Sportfechten



Beschlossen auf der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung des SFV am 26.01.1991 in Dresden.

Geändert 15.10.1991 in Leipzig, 07.03.1992 in Breitenau bei Oederan, am 27.03.1993 in Bad Düben, am 19.03.1995 in Leipzig, am 16.03.2002 und am 21.03.2015 in Schkeuditz.



Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

- Diese Ordnung regelt entsprechend § 16 der Satzung die Finanzverwaltung des Sächsischen Fechtverbandes e. V. (1)Die dem SFV für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind sparsam und unter Beachtung des § 2 der Satzung zu verwenden.
- 2) Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die für die Verwaltung, Verwendung und Abrechnung geltenden Auflagen der Zuschussgeber zu beachten.
- 3) Der Schatzmeister des SFV ist, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, zuständig für die Aufgaben, die durch die Finanzordnung geregelt werden.

§ 2 Budgetplanung

- 1) Grundlage für die Verwaltung aller Mittel bildet der Haushaltplan des SFV. Er wird aller zwei Jahre auf dem Sächsischen Fechtertag in seinen wesentlichen Positionen für die nächsten zwei Jahre beschlossen. Die Einnahmen sind nach Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen, sofern nichts anderes bestimmt ist, nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltplanes ausgewiesen werden. Haushaltjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Sollten sich durch nicht vorhersagbare Maßnahmen die Einnahme- und Ausgabesalden um mehr als 20 % zum Budgetplan verändern, ist auf Vorschlag des Schatzmeisters durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

§ 3 Einnahmen

- (1) der SFV bezieht regelmäßige Einnahmen aus
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Gebühren für Sportpässe
 - c) Startgebühren
 - d) Zuschüsse
 - e) Vermögensverwaltung
 - f) Leihgebühren
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird nach § 10, (10) der Satzung auf dem Sächsischen Fechtertag für zwei Jahre beschlossen. Bei der Berechnung des Beitrages wird auf die Online-Bestandserhebung des LSB Sachsen und die Statistik des DFB zu gültigen Fechtpässen zurückgegriffen. Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Rechnungserteilung durch den SFV fällig. Wird dieser Beitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, so kann der Verein durch den Vorstand für Veranstaltungen des SFV gesperrt werden. Für die Übergabe des DFB-Sportpasses an einen Verein wird ein Zuschlag von 3,00 € auf die Bezugsgebühr des DFB erhoben.
- (3) Für die Durchführung der Anfängerprüfung und die Anfängerurkunde wird ein Betrag von 6,50 € erhoben.



Finanzordnung

(4) Startgebühren werden für die Teilnahme an den vom SFV durchgeführten Wettkämpfen in folgender Höhe erhoben:

pro Einzelstart: 12,00 € pro Mannschaftsstart: 30,00 €

- (5) Werbeeinnahmen sind durch die Verpachtung von Werberechten an außen stehende Firmen als Einnahmen aus Vermögensverwaltung zu realisieren.
- (6) Vereine, die Zahlungstermine um 30 Tage überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Für jede Mahnung wird zusätzlich zum Betrag eine Gebühr von 10,00 € fällig.

§ 4 Ausgaben

- (1) Ausgaben können nur getätigt werden:
 - a) wenn der Budgetplan bzw. Nachtragshaushalt einen entsprechenden Ansatz enthält, bis zur Höhe des Ansatzes
 - b) wenn der Budgetplan bzw. Nachtragshaushalt keinen Ansatz enthält, der Schatzmeister die Ausgabe genehmigt und eine Haushaltdeckung durch außer- bzw. überplanmäßige Einnahmen oder durch Ausgabenminderung gegeben ist.
- (2) Auslagen, die in einem Amt anfallen, werden im Rahmen des Budgetplanes erstattet. Sie sind unter Beifügung von Originalbelegen schriftlich nachzuweisen.
- (3) Aufwandsentschädigungen für Wettkämpfe, die vom SFV durchgeführt werden, betragen für :

a) Helfer: 8,00 €
b) Turnierleitung: 18,00 €
c) Kampfrichter (D): 12,00 €
d) Kampfrichter (Cn) 18,00 €

- (4) Reisen im Auftrag des SFV bedürfen der Zustimmung bzw. Einladung des Vorstandes. Dies gilt nicht für Reisen der Mitglieder des Schiedsgerichtes in Wahrung ihres Amtes.
- (5) Genehmigte Dienstreisen werden mit dem vom LSB Sachsen herausgegebenen jeweils für das Kalenderjahr gültigen Formular abgerechnet.

§ 5 Kassen- und Zahlungsverkehr

- (1) Der SFV unterhält eine Kasse in der Geschäftsstelle, die zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs dient. Das Kassenlimit wird auf 1.000 € festgelegt.
- (2) Zur Verfügung über den baren Kassenbestand sowie über die Bankbestände des SFV ist der Schatzmeister einzelverfügungsberechtigt. Zu Verfügung über den baren Kassenbestand ist der Sportkoordinator einzelverfügungsberechtigt. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung sind der Schatzmeister und die gewählten Kassenprüfer berechtigt, Belege zu beanstanden und ihre Korrektur oder Zurücknahme zu fordern.



Finanzordnung

§ 6 Prüfung

- (1) Gemäß § 20 der Satzung sind die gewählten Kassenprüfer für die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses verantwortlich. Sie prüfen die Kasse zweimal jährlich, davon mindestens einmal unvermutet.
- (2) Der Kassenprüferbericht ist dem Fechtertag bzw. dem Hauptausschuss vorzulegen. Der Kassenprüferbericht zum Jahresabschluss muss eine Empfehlung enthalten, nach der der Fechtertag über die Entlastung des Vorstandes beschließen kann.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Über Finanz-, Kassen und Buchhaltungsfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Schatzmeisters.
- (2) Ausgaben, die über die vorgesehenen Grenzen hinausgehen und Maßnahmen, die sich finanziell so auswirken können, dürfen gegen die Stimme des Schatzmeisters nicht beschlossen werden.